

GEMEINDE BOTTMINGEN



Pflichtenheft
des
Bauausschusses

(Stand 09.12.2014)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>	
§ 1	Gegenstand	3
§ 2	Zusammensetzung	3
§ 3	Allgemeine Pflichten der Bauausschussmitglieder	3
§ 4	Konstituierung, interne Aufgabenverteilung	3
§ 5	Aufgaben des Bauausschusses	3
§ 6	Kompetenzen	4
§ 7	Abwicklung der Geschäfte	4
§ 8	Entschädigung	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Pflichtenheft des Bauausschusses

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 15 f. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999 folgendes Pflichtenheft:

§ 1

Gegenstand Der Bauausschuss ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderats gemäss den kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen.

§ 2

Zusammensetzung ¹ Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern.¹

² Der Kommission gehören an:

- 5 gewählte Mitglieder,
- das zuständige Gemeinderatsmitglied.

³ Die Mitglieder sind Baufachleute vornehmlich aus den Sparten Architektur und Raumplanung. Sie werden von der Wahlbehörde auf eine Amtsperiode gewählt.

⁴ Die Ressortleitung privater Hochbau und bei Bedarf der Abteilungsleiter Raumplanung, Bau und Umwelt sitzen dem Bauausschuss mit beratender Stimme bei.

§ 3

Allgemeine Pflichten der Bauausschussmitglieder Die Mitglieder des Bauausschusses unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht, der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie den allgemeinen Pflichten gemäss § 4 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000.

§ 4

Konstituierung, interne Aufgabenverteilung ¹ Der Bauausschuss konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.

² Das Aktuariat wird durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung geführt.

§ 5

Aufgaben des Bauausschusses ¹ Der Bauausschuss berät und unterstützt den Gemeinderat als ständiges beratendes Fachgremium in allen Bau- und Planungsfragen.

² Der Bauausschuss beurteilt zuhanden des Gemeinderats insbesondere

- Vorabklärungsgesuche,

¹ Änderung vom 09.12.2014, in Kraft per 09.12.2014

- komplexe Baugesuche sowie Baugesuche in Kernzonen und in Gebieten mit Sondernutzungsplänen (Quartier- und Teilzonenpläne, Gesamtüberbauungen, Richtpläne etc.),
Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften,
- Reklameeinrichtungen,
- Sondernutzungsplanungen (Quartier- und Teilzonenpläne, Gesamtüberbauungen, Richtpläne etc.),
- Bau- und Strassenlinienpläne.

§ 6

Kompetenzen

¹ Dem Bauausschuss steht im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

² Der Bauausschuss hat ausserhalb des Budgetbereichs keine finanziellen Kompetenzen.

³ Zur Beratung spezieller Themen kann der Bauausschuss im Rahmen bewilligter Kredite weitere Fachpersonen beiziehen.

§ 7

Abwicklung der Geschäfte

¹ Der Bauausschuss tagt in der Regel alle drei Wochen.

² Der Bauausschuss unterbreitet dem Gemeinderat seine Anträge in schriftlicher Form.

³ Der Bauausschuss wird über Beschlüsse des Gemeinderats schriftlich und/oder im Rahmen seiner Sitzungen durch den Gemeinderatsvertreter informiert.

§ 8

Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Bauausschusses erhalten auf Ende Jahr resp. auf Ende der Amtszeit eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

² Der gesamte Sitzungsaufwand der einzelnen Mitglieder wird nach der letzten Sitzung Ende Jahr resp. Ende der Amtszeit zusammengestellt, mit der Unterschrift des Kommissionspräsidiums versehen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung eingereicht.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 01.01.2011 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2011 mit Beschluss Nr. 304.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2014-510 vom 09.12.2014.